

Satzung

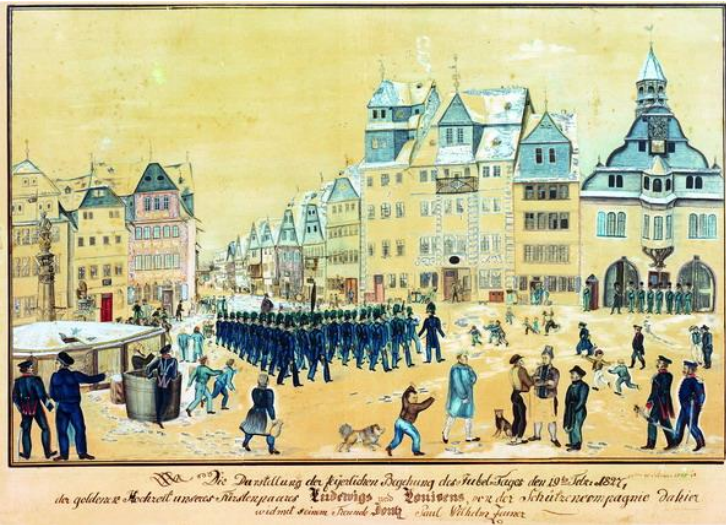


der Schützengesellschaft Butzbach von 1410 e.V.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung
am 29. März 2019

Über die Anfänge der Butzbacher Schützen

Von Erich Melchior



„Die Butzbacher Schützenkompanie“ Wilhelm Zeuner 1830

Mit der Verleihung der Stadtrechte am 10. August 1321 an das Dorf Butzbach entstand das Recht der Bürger auf Befestigung und Verteidigung dieser neuen Stadt mit Ihren Mauern. Der Rat der Stadt unterhielt hierzu eine Art Bürgerwehr in Form der Stadtschützen. Für die Stadtbürger aber war es Pflicht, seiner Stadt im Notfall mit der Waffe zu dienen. So musste er bei der Bürgeraufnahme nicht nur den Bürgereid leisten, sondern auch mit Waffen, die er selbst - entsprechend seinen finanziellen Möglichkeiten - beschaffte, dem städtischen Aufgebot beitreten.

Diese Vorgänge sind in den Bürgermeisterrechnungen (fast lückenlos seit 1371 erhalten) festgehalten. Das städtische Aufgebot bestand überwiegend aus Armbrustschützen, zu denen etwas später die Arkebusen-Schützen mit ihren Feuerrohren hinzutraten. Diese Stadtschützen sind eigentlich so alt wie ihre Stadt und bestanden wohl seit 1321. Über den Zeitraum bis zur ersten schriftlichen Erwähnung 1373 ist über ihr Wirken nichts aufgezeichnet. Die Schützen übten an den Sonntagen auf dem "Schießberg", wo sie ihre Schießkünste mit Schützen der benachbarten Städte bei den Schützenfesten

maßen. Sie zogen dazu in uniformartiger Kleidung aus, die der Rat der Stadt bezahlte. Nach den Schützenfesten spendete der Rat den Schützen Wein, den so genannten Schenkwein, der als Ausgabenansatz in der Stadtrechnung verbucht wurde.

Somit konnte Melchior bei seiner Familienforschung den ersten schriftlichen Vermerk über die Butzbacher Schützen finden. Im Jahre 1373 ist vermerkt: "In Pedir Heuwers Huse tranken die Butzbacher Schützen nach ihrer Rückkehr von Grüningen." - Dahinter steht: "Wein bezahlt".

Das ist der erste schriftliche Hinweis auf die Butzbacher Schützen 37 Jahre früher, als bisher mit 1410 angenommen wurde.

Satzung der Schützengesellschaft Butzbach von 1410 e.V.



§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Butzbach von 1410 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 35510 Butzbach (Hessen), Gebrüder-Freitag Straße 3 und ist unter der Nummer VR-Nr. 1207 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Hessischen Schützenverbandes in Frankfurt Hessen, (als Landesverband des Deutschen Schützenbundes) sowie des Landessportbundes Hessen (als Landesverband des Deutschen Olympischen Sportbundes).

§ 2 Zwecke des Vereins

(1) Zwecke des Vereins sind:

1. Pflege des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes bzw. den Richtlinien anerkannter Schießsportverbände.
2. Förderung des Nachwuchses, besonders der Jugendarbeit, durch Anleitung und Betreuung Jugendlicher.
3. Pflege und Förderung der Schützentraditionen, besonders des Heimatgedankens und des traditionellen Schützenbrauchtums.

(2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht

1. durch schießsportliches Training und Teilnahme an Wettkämpfen,
2. durch fachgerechte Anleitung und Betreuung von Jugendlichen,
3. durch Abhaltung traditioneller Schießveranstaltungen mit Ermittlung der besten Schützen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar die genannten gemeinnützigen Zwecke. Alle Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller, rassistischer oder berufsständiger Art sind ausgeschlossen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- a) Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendliche bis 18 Jahre
- c) Sportmitglieder (auf Zeit)
- d) Fördermitglieder
- e) Ehrenmitglieder

(2) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Schießsport oder die Schützentraktion insgesamt oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. In herausragenden Fällen können frühere Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Weiteres regelt die „Ehrenordnung“ des Vereins.

(3) Details zur Mitgliedschaft sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand unter Verwendung des offiziellen Aufnahmeformulars zu beantragen. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.

(2) Jugendliche unter 18 Jahren können in die Schützengesellschaft aufgenommen werden. Zur Aufnahme muss die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Details hierzu regelt die Beitragsordnung.

(3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- a) wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen sechs Monate nach Fälligkeit trotz erfolgter Mahnung im Verzug ist.
- b) wegen unehrenhaften Verhaltens, Handlungen die sich gegen Zweck und Aufgabe, Ansehen, Satzung und sportliche Vorschriften der Schützengesellschaft Butzbach von 1410 e.V. auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen.
- c) Zuwiderhandlung von Vorstandsbeschlüssen

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Vorsitzenden eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und legt sie mit einer Beschlussempfehlung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

(5) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen aufgrund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in dem der Austritt oder Ausschluss wirksam wird.

§ 6 Beiträge, Aufnahmegebühren

- (1) Die Höhe der Jahresbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Bei Neuaufnahmen eines Mitgliedes wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe vom Vorstand zu beschließen ist.
- (3) Ehren- bzw. Ehrenvorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Details zu den Mitgliedsbeiträgen regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Gesamtvorstand bestehend aus
 - a) geschäftsführendem Vorstand

b) erweitertem Vorstand mit Ehrenvorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Als höchstes Organ entscheidet die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Alljährlich ist eine Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Kalenderjahres abzuhalten.

(2) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder, sofern eine Freigabe des Mitglieds vorliegt, in telekommunikativer Übermittlung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Zu den Gegenständen der Mitgliederversammlung gehören

1. Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie deren Enthebung,
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Satzungsänderungen
4. Genehmigung von Rechenschaftsberichten
5. Genehmigung des Haushaltsplans
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung der Höhe von Beiträgen
8. Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschluss
9. An- und Verkauf, Schaffung, Verpfändung von Immobilienvermögen des Vereins
10. Beschlussfassung über die Erhebung von außerordentlichen Abgaben
11. Beschlussfassung über die Auflösung der Schützengesellschaft

(6) Über die Mitgliederversammlung sowie deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu errichten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Den geschäftsführenden Vorstand bilden folgende Personen:

1. der/die 1. Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende/r)
3. der/die Rechner/in
4. der/die Schriftführer/in

Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Gesetze, der Satzung des Vereins, seiner Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Zuständigkeit und Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn:

- dies mit dem 1. Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist;
- der 2. Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit);
- ein Fall des § 181 BGB (Interessenkollision) vorliegt und der 1. Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

(1) Den erweiterten Vorstand bilden die Personen mit folgender Stellung im Verein:

1. der/die stellvertretenden Rechner/in,
2. der/die Schützenmeister/in,
3. der/die stellvertretende Schützenmeister/in,
4. der/die Hallenwart/in,
5. der/die stellvertretende Hallenwart/in,
6. der/die stellvertretende Hallenwart/in (EDV, Elektronik usw.),
7. der/die Leiter/in Öffentlichkeitsarbeit & Presse,
8. der/die Leiter/in Organisation,
9. der/die Organisation – Infrastruktur,
10. der/die Organisation – Technik / ZBV,
11. der/die Jugendleiter/in,
12. die Ehrenvorstandsmitglieder.

(2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

(3) Näheres zu Aufgaben und Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten Vorstands ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die des erweiterten Vorstands bilden den „Gesamtvorstand“.

§ 11 Wahlen zum Gesamtvorstand und Amtsperioden des Vorstands

(1) Alle Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl zu wählen. Der erweiterte Vorstand wird per Akklamation bei ebenfalls einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung gewählt (Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet).

(2) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte kommissarisch einem Mitglied des erweiterten Vorstandes ggf. auch in Personalunion.

(3) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Vereinsmitglied.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist bei Bedarf (Vorratsbeschluss) ermächtigt den erweiterten Vorstand, um bis zu zwei Personen zu ergänzen. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit im Rahmen einer Vorstandssitzung. Diese Ergänzung ist sodann bei der nächsten Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erneut zu bestätigen, und gilt bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode.

§ 12 Rechte und Pflichten des Gesamtvorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vermögen und führt die Geschäfte der Schützengesellschaft nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(2) An Mitglieder des Vorstandes und andere Vereinsmitglieder kann eine pauschale Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.

§ 13 Kassenprüfung (Revision)

(1) Zwei Kassenprüfer überprüfen einmal im Jahr die Geschäfte des Rechners darauf hin, ob die Aufzeichnungen und Belege vollständig und rechnerisch richtig sind und mit den Vorgaben der Satzung in Einklang stehen.

(2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Rechners nehmen. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der Mitgliederversammlung haben sie ihren Revisionsbericht zu erstatten.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt im Wechsel jeweils einen der Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 14 Vereinseigentum

(1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des Vereins dürfen nur seinem satzungsgemäßen Zweck dienen.

(2) Mit allen dem Verein gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

(3) Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ganz oder teilweise ist nur wirksam mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, deren Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder bedarf.

§ 15 Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung (falls Lastschriftzugang in Satzung vorgesehen),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,

- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

(2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Hessischen Schützenverband e.V. bzw. an dessen

Bezirksverband Wetteraukreis der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungs-zugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

(5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Nennung von Namen, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder zur Fortführung des Vereins bereit sind.

(2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von einem Vorstandsmitglied oder mehreren gestellt werden oder von einem sonstigen Mitglied oder mehreren, wenn dieser Antrag mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet worden war.

§ 19 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks, ist das Vereinsvermögen auf die Stadt Butzbach mit der Maßgabe zu übertragen, dass diese das Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 29.03.2019 beschlossen worden. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Die Satzung ist vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu unterzeichnen.

Schützengesellschaft Butzbach von 1410 e.V.

Der Vorstand

„Ehrenordnung“

der Schützengesellschaft Butzbach von 1410 e.V.

A) Ehrungen

§1 Die Schützengesellschaft verleiht für besondere Verdienste und hervorragende Sportliche Leistungen Ehrennadeln. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf über die in §2 festgelegten Einteilungen hinaus Vereins-Ehrenmedaillen verleihen.

§2 Die Vereins-Ehrennadeln gliedern sich wie folgt:

Ehrennadel in Bronze wird verliehen an Einzelpersonen,

- 1) welche 5 Jahre ununterbrochen am aktiven Sportschießen (Meisterschaften, Rundenkämpfe) und/oder aktiv als Schießleiter (Aufsicht) teilgenommen haben.

Ehrennadel in Silber wird verliehen an Einzelpersonen,

- 1) welche 10 Jahre ununterbrochen am aktiven Sportschießen (Meisterschaften, Rundenkämpfe) und/oder aktiv als Schießleiter (Aufsicht) teilgenommen haben.

Ehrennadel in Gold wird verliehen an Einzelpersonen,

- 1) welche 15 Jahre ununterbrochen am aktiven Sportschießen (Meisterschaften, Rundenkämpfe) und/oder aktiv als Schießleiter (Aufsicht) teilgenommen haben.
- 2) welche hervorragende Schießleistungen erbracht haben (ab Landesmeisterschaft)
- 3) welche mindestens 12 Jahre im Vereinsvorstand tätig sind/waren.

Ehrennadel in Silber mit Kranz wird verliehen an Einzelpersonen,

- 1) welche mindestens 25 Jahre Mitglied der Schützengesellschaft sind
- 2) welche sich besondere Verdienste zum Wohle der Schützengesellschaft erworben haben

Ehrennadel in Gold mit Kranz wird verliehen an Einzelpersonen,

- 1) welche mindestens 40 Jahre Mitglied der Schützengesellschaft sind
- 2) welche sich besondere Verdienste zum Wohle der Schützengesellschaft erworben haben

§3 Vereins-Ehrennadeln können jeweils nur einmalig verliehen werden.

§4 Der Gesamtvorstand setzt einen Ehrenausschuss ein, der dem Gesamtvorstand entsprechend dieser Ehrenordnung Vorschläge unterbreitet. Die Ehrungen werden in der Regel zur jährlichen Mitgliederversammlung verliehen.

§5 Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrungen wieder aberkennen, wenn der/die Träger/in aus der Schützengesellschaft ausgeschlossen wurde.

B) Ehrenmitglieder

§1 Ehrenmitglied wird, wer das 75. Lebensjahr erreicht hat und mindestens 25 Jahre Mitglied der Schützengesellschaft ist.

§2 Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden, wer sich besondere und außerordentliche Verdienste um das Wohl der Schützengesellschaft erworben hat.

C) Ehrenvorstandsmitglieder

§1 Ehrenvorstandsmitglied kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung werden, wer sich durch langjährige, verdienstvolle Vorstandstätigkeit für die Schützengesellschaft ausgezeichnet hat.

Notizen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Schützengesellschaft Butzbach von 1410 e.V.

Gebrüder-Freitag Straße 3

35510 Butzbach

Telefon Schützenhaus: 06033 63111

E-Mail: schuetzen-1410@t-online.de

Homepage: www.sg-1410.de